

# Information zur Riester-Rente

## Grundzüge der Riester-Renten-Förderung

Ausgangspunkt für die Einführung der Förderung nach dem Altersvermögensgesetz bzw. der „Riester-Rente“ war die in 2002 erfolgte Absenkung der gesetzlichen Renten um drei Prozentpunkte sowie die kurze Zeit später erfolgte Absenkung der Beamtenpensionen. Die entstandenen Lücken sollten geschlossen werden durch staatlich geförderte Sparverträge. Die Förderung besteht dabei einerseits aus direkt auf diese Sparverträge gezahlten staatlichen Zulagen und unter bestimmten Voraussetzungen aus zusätzlichen Steuervorteilen.

Voraussetzung für den Erhalt der vollen Förderung ist, dass ein Betrag in Höhe von 4 % des jeweiligen sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens des Vorjahres in einen Riester-Renten-Vertrag eingezahlt wird. Dabei setzt sich dieser Betrag zusammen aus dem eigenen gezahlten Beitragsanteil und aus den staatlichen Zulagen und darf maximal 2.100 € betragen.

## Wer wird gefördert?

Anspruch auf eine Riester-Förderung haben u.a. Angestellte, Beamte, Bezieher von Hartz-IV, Personen im Erziehungsurlaub, nicht aber Selbständige. Haben Selbständige bzw. Freiberufler jedoch einen Ehepartner, der zu dem förderungsberechtigten Personenkreis gehört, dann haben auch Selbständige und Freiberufler einen sog. „abgeleiteten Anspruch“ auf eine eigene Riester-Zulage, die in einen eigenen Riester-Vertrag eingezahlt wird.

Tipp: Wenn Sie Ihre(n) EhepartnerIn als geringfügig Beschäftigte(n) einstellen und gleichzeitig bei der BfA als sozialversicherungspflichtig anmelden, löst dies die Förderungsberechtigung nach dem Altersvermögensgesetz aus. Damit gewinnen dann auch Sie einen „abgeleiteten Anspruch“ auf eine Riester-Zulage.

## Wie wird gefördert?

Der Staat übernimmt einen Teil des Beitrages zur Riester-Rente, indem er Zulagen auf den Riester-Vertrag auszahlt. Die Grundzulage für eine erwachsene Person beträgt jährlich 154 € Die jährliche Zulage für die vor 2008 geborenen Kinder beträgt 185 € je Kind. Für ab 2008 geborene Kinder gibt es je Kind 300 € Jeder Ehepartner benötigt einen eigenen Riester-Renten-Vertrag. Die Kinder-Zulagen werden in der Regel auf den Riester-Renten-Vertrag der Mutter eingezahlt.

Haben Sie als Selbständige(r) über Ihren Ehepartner einen „abgeleiteten Anspruch“, werden auf Ihren eigenen Riester-Renten-Vertrag einerseits die Ihnen zustehenden staatlichen Zulagen eingezahlt. Ferner zahlen Sie selbst den Mindestbeitrag in Höhe von jährlich 60 €

Über die direkt vom Staat gezahlten Zulagen hinaus gibt es in bestimmten Fällen noch zusätzliche Steuervorteile. Füllen Sie hierzu in Ihrer Einkommenssteuererklärung zukünftig die neue Anlage „AV“ aus. Dann errechnet das Finanzamt im Rahmen der sog. „Günstigerprüfung“ für Sie, ob über die direkt auf den Riester-Vertrag gezahlten Zulagen hinaus Ihnen noch zusätzliche Steuervorteile zustehen.

Die Riester-Renten werden ganz oder zum größten Teil in Form einer lebenslangen Rente ausgezahlt. Lediglich bis zu 30 % des Ansparkapitals dürfen zum Rentenbeginn in Form

einer einmaligen Auszahlung entnommen werden. Die ausgezahlten Riester-Renten sind steuerpflichtig, wobei in der Regel der individuelle Steuersatz in der Rentenphase deutlich niedriger liegt als in der Erwerbsphase. Eine Riester-Rente darf nicht beliehen, an andere übertragen oder veräußert werden. Frühestmöglicher Rentengbeginn ist das vollendete 62. Lebensjahr. Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben ausschließlich der Ehepartner sowie Kinder während der Dauer des Kindergeldbezugs.

### **Welche Art von Sparverträgen wird gefördert?**

Alle privaten Riester-Renten-Produkte müssen vom Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen geprüft und genehmigt (zertifiziert) worden sein. Mögliche Sparformen sind Banksparpläne, Fondssparpläne, fondsgebundene Rentenversicherungen und die klassischen Rentenversicherungen mit Garantieverzinsung, aber auch spezielle Bausparverträge und Hypothekenkredite. Alle Formen müssen die gesetzlich vorgeschriebene Kapitalerhaltungsgarantie gewährleisten.

### **Lohnt sich die „Riester-Rente“?**

Lohnend ist die Riester-Rente für Familien mit Kindern und/oder bei hohem Steuersatz. Zwar sind Riester-Renten-Produkte in der Regel mit höheren Verwaltungskosten belastet als herkömmliche Rentenversicherungen oder Sparpläne. Doch diese höheren Kosten werden aller Voraussicht nach überkompensiert, wenn die staatliche Förderung hoch genug ist. Unserer Einschätzung nach sollte die staatliche Förderquote bei mindestens 30 % liegen; d.h. mindestens 30 % des Gesamtbeitrages zur Riester-Rente sollte aus der staatlichen Förderung (Zulagen zzgl. ggf. Steuervorteile) stammen. Ist diese Bedingung erfüllt, kann eine Riester-Rente empfohlen werden.

### **Welche Arten der Riester-Renten-Produkte sind zu empfehlen?**

Je älter der Förderberechtigte ist, um so stabiler bzw. schwankungsärmer sollte die Wertentwicklung des gewählten Produkts sein. Lediglich bei den unter 40-jährigen können Aktienfonds-Sparpläne und bei den unter 50-jährigen Mischfonds (Mix aus Aktien und Unternehmens- und Staatsanleihen) empfohlen werden, da sich hier aller Voraussicht und Erfahrung nach die zwischenzeitlichen Schwankungen am Aktienmarkt im Laufe der Zeit mehr und mehr nivellieren. Inzwischen gibt es auch Fonds-Sparpläne mit bestimmten Wertsicherungs- bzw. Höchststandsgarantien. Die über 50-jährigen und die Risikoscheuen sollten jedoch eher einen Riester-Renten-Vertrag in Form der klassischen Rentenversicherung mit einer von Beginn an wirksamen Garantieverzinsung wählen.

Zur Riester-Rente in Form der klassischen Kapital-Rentenversicherung mit Garantieverzinsung bieten wir Ihnen Gruppenvertragskonditionen bei der kapitalstarken Allianz. Darüber hinaus bieten wir Ihnen auch ausgesuchte Riester-Fonds-Sparpläne.

***Für Anfragen zum Thema Riester-Rente wenden Sie sich bitte an:***

Hartmut Scheele, c/o AVB Team Versicherungs- und Finanzmakler GmbH, Versicherungs- und Finanzdienstleister des bvvp, Alsenstr. 2, 22769 Hamburg, Tel. 040/4313910, Fax 040/43139119, eMail: [hartmut.scheele@avb-hamburg.de](mailto:hartmut.scheele@avb-hamburg.de)